

Uhr auf der Canzlei

au, Neuerwall no 86,

gens 8 bis Nachmittags
von 6 bis 8 Uhr.
ns 9 bis Nachmittags
6 bis 8 Uhr geöffnet.
tagen werden keine
sitz; das Bureau ist je-
; von Püssen u. Pass-
sa, Püssen u. Wan-
1 Uhr geöffnet.
gr. Bleichen no 23.
Morgens von 9 Uhr
Mittwochs v. 10 Uhr
bis Sonnabend, 12 Uhr

Georgsplatz no 6
von 11 Uhr an,
Freitag, 7 Uhr Abends,

ause, Neuerwall no 86
no 81, im ehemali-

nd Donnerstags.

all no 81, im ehe-

und Freitags von
Sonnabend für Con-

trätoren ist täglich,
s, offen.

deputation,
leben - Gebäude des
Sonn- und Festtagen
Uhr Abends geöffnet.
s. Hypotheken-Ver-

s - Deputation, im

von 10 bis 1 Uhr offen.
gens das Regulativ.
n Börsen - Arkaden.
emarkt.

nog, im Rathhause.

elstatistik befindet
mptoir.

athhause.
ie Brandsteuer, Ent-
ger-Militair-Steuer,
rhalb 4 Wochen nach
itel Donnerstags und
und 12 Uhr Morgens,
thhause, im nördl.
orgebracht.

n die Grundsteuer
ate nach dem Date
uf der Steuer-Con-
e Hälfte muss vor-

llen Werktagen von
hme von 9 bis 2 Uhr

Vorstädte und das
m alten Wandrath
Catharinenkirchhof
Morgens bis 2 Uhr

gen der persönlichen
erboten finden jetzt

Strassenbau-Bureau, alte Schauenburgerstrasse
no 4, neben der Börse.

Theerhofs-Commission, im Rathhause.

Todtenladen-Deputation, bei dem betreffen-
den Herrn Senator.

Vormundschaft-Deputation, im Rathhause,
eine Treppe hoch. Die Canzlei ist an
Werktagen von 10 bis 2 Uhr, an Rath-
tagen jedoch von 10 bis 3 Uhr, an Sonn-
und Festtagen aber (wiewohl nur zur In-
terposition von Rechtsmitteln) von 11 bis
12 Uhr geöffnet. Bittschriften an die Vor-
mundschaft-Deputation werden daselbst
an Rathtagen von 10 bis 12 Uhr ange-
nommen, an anderen Tagen müssen sie
exhibirt werden, wofür jedoch nur in den
Fällen, deren No. II des Schragens ge-
denkt, die Gebühr berechnet wird (s. An-
merkung No 1). Mündliche Anträge (nach

Maassgabe Art. 104 der Vormundschaft-
Ordnung) können täglich Mittwoch aus-
genommen von 11 bis 1 Uhr daselbst ange-
bracht werden.

Wedde, im Rathhause.

Das Bureau ist an allen Werktagen ausser
Mittwoch von 10 bis 2 Uhr geöffnet.

Zehnten-Amt, im Rathhause.

Das Bureau ist an allen Werktagen von
10 bis 2 Uhr offen.

Zoll-Deputation, im Rathhause.

Versammlung in der Regel jeden Donners-
tag Nachmittags um 2 Uhr.

Zoll-Comptoir, im Rathhause.

Expeditionszeit vom 1. März bis 31. Oct.
von 8—6 Uhr.
" " " 1. Nov. bis ult. Febr.
von 9—6 Uhr.

XIII

Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht.

Befiehlt durch Rath- und Bürgerschluss vom 23sten October 1845. Auf Befehl Eines
Hochedlen Raths der freien Hansestadt Hamburg, publicirt den 29sten Octbr. 1845.

Die mittelst Rath- und Bürgerschlusses vom 23sten dieses beliebte Verordnung über
das Hamburgische Bürgerrecht, welche an die Stelle der bisherigen Verordnung über die
Gewinnung, die Kosten und die Ausübung des Bürgerrechts tritt, wird hiemit öffentlich
bekannt gemacht. Die Gesetzeskraft derselben tritt am 17ten November d. J. ein. Ge-
geben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 29sten October 1845.

§ 1. Jeder, der in der Stadt in eigenem Namen oder für eigene Rechnung ein Ge-
schäft treiben, oder ein Grundstück sich zuschreiben lassen, oder sich verheirathen will,
muss, insofern er nicht zur israelitischen Gemeinde gehört, oder nach den Bestimmungen
der Verordnung vom 27sten Februar 1843 die Schutzverwandtschaft erlangen oder in der-
selben verbleiben kann, das hamburgische, d. h. das hiesige städtische Bürgerrecht ge-
winnen. Auch Handelsfrauen sind dazu verpflichtet, welche übrigens bei Gewinnung des
Bürgerrechts, wenn sie sich als Töchter eines Bürgers legitimiren, hinsichtlich des zu
entrichtenden Bürgergeldes dieselben Rechte haben, wie Bürgerssöhne. — Bürgerswitwen
brauchen, auch wenn sie das Geschäft ihres Mannes fortsetzen oder ein neues anfangen,
nur dann persönlich das Bürgerrecht zu gewinnen, wenn das Geschäft eine Erklärung
auf geleisteten Bürgergeld erforderlich macht, z. B. beim Verzollen. — Hinsichtlich der
Kosten haben sie jedoch die Rechte von Bürgerssöhnen. — Grundstücke können Bürgers-
frauen und Töchtern, wie bisher zugeschrieben werden, ohne dass sie das Bürgerrecht
persönlich zu erwerben brauchen.

§ 2. Insoweit Staatsverträge eine Ausnahme hiervon begründen, behält es dabei sein
Bewenden. Auch wird hierdurch rücksichtlich derjenigen Staatsangehörigen, deren Amts-
verpflichtung an die Stelle des Bürgergeldes tritt, keine Aenderung verfügt.

§ 3. Wer ein Follum in der Bank haben will, nach Maassgabe der Zollordnung
Waaren auf Transit declariren will, muss das Grossbürgerrecht gewinnen. Mitglieder
der hiesigen israelitischen Gemeinde, so wie jüdische Handelsfrauen und Söhne von Mit-
gliedern der israelitischen Gemeinde, müssen für die in diesem § erwähnten Rechte das-
selbe bezahlen, was Christen unter gleichen Verhältnissen obliegt, wie dies der Anhang
näher anweist.

§ 4. Ist das Gewerbe ein zünftiges oder gehört der das Bürgerrecht Nachsuchende
einer Zunft an, so hat er sich nach den desfalls bestehenden Gesetzen, mit dem theilneh-
menden Amte abzufinden. — Will ein Fremder hieselbst zünftiger Geselle auf ein unzünftiges
Gewerbe Bürger werden, so muss er der Wddebörde einen mindestens vierjährigen
ununterbrochenen Aufenthalt hieselbst nachweisen, auch, falls das unzünftige Gewerbe
eine besondere Geschicklichkeit oder Kunstfertigkeit voraussetzt, darthun, dass er das-
selbe hieselbst unter Leitung eines hiesigen Gewerbsgenossen eine entsprechende Zeit hin-
durch ausgeübt habe.

§ 5. Die Pflichten hinsichtlich des Bürger-Militairs bestimmt § 12 des Reglements,
das hamburgische Bürger-Militair betreffend, vom 10ten September 1814.

§ 6. Es ist ausserdem erforderlich, dass derjenige, der das Bürgerrecht gewinnen
will, volljährig ist, das heisst: das 22ste Jahr seines Alters zurückgelegt hat; insofern
er nicht, nach Anleitung Art. 64 u. fgg. der Vormundschafts-Ordnung, eine Volljährig-
keits-Erklärung erlangt hat. — Frauenzimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre
zur Erlangung des Bürgerrechts zugelassen werden.

§ 7. Jeder, der das Bürgerrecht gewinnen will, muss sich spätestens Drei Wochen
vorher auf dem Bureau der Wedde gehörig melden. Sein voller Name und Geburtsort
wird sodann von der Wedde auf seine Kosten so zeitig in einem hiesigen öffentlichen
Blatte bekannt gemacht, dass zwischen dieser Bekanntmachung und der wirklichen Zu-
lassung desselben, abseits des Wohlw. Weddeherra, volle Vierzehn Tage verfliessen. —
Nur in besonders dringenden Ausnahmefällen, zu denen jedoch eine zu schliessende